

# Geldgeschäfte an Schulen

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 5. Mai 2024 17:34**

Richtig. Sie ist auch nicht dazu verpflichtet. Aber sie darf es machen. (Ich habe auch nie was anderes behauptet.)

Also gibt es folgende drei Möglichkeiten:

- a) Der Schulträger (freiwillig)
- b) Die Lehrkraft/ der Schulleiter (freiwillig)
- c) Niemand

Alle drei Möglichkeiten gibt es. Alle wären rechtlich erlaubt. Und alle drei Möglichkeiten sind in Ordnung.

(Auch das habe ich hier im Thread nicht das erste Mal geschrieben. )

Also sollte man vielleicht so langsam mal aufhören auf mir und den anderen Lehrern herumzuhacken, die die Möglichkeit b wählen. (Und ja, wegen diesem "Andere dürfen nicht zu mehr bereit sein als ich selber möchte" drehen wir uns hier im Kreis. Dabei ist die Lösung ganz einfach.)